

# **BVGer C-5357/2023 vom 19. März 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5357\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5357_2023)

FR: TAF C-5357/2023 du 19 mars 2026

IT: TAF C-5357/2023 del 19 marzo 2026

## **Regeste**

Beiträge

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, womit er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Damit ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 3. Oktober 2023 einzutreten (Art. 60 Abs. 1 ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 26. September 2023, mit welchem die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um Beitragsüberweisung abwies. Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer diese Überweisung zu Recht verweigerte.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger, wohnt in der Türkei und war in der Schweiz erwerbstätig. Vorliegend gelangt damit das Abkommen vom 1. Mai 1969 zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.763.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) zur Anwendung, welches am 1. Januar 1972 in Kraft getreten ist (vgl. ergänzend die Verwaltungsvereinbarung vom 14. Januar 1970 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit vom 1. Mai 1969 [SR 0.831.109.763.11]). Nach Art. 2 Abs. 1 des Sozialversicherungsabkommens sind die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei sowie deren Angehörige und Hinterlassene, soweit diese ihre Rechte von den genannten Staatsangehörigen ableiten, in ihren Rechten und Pflichten aus der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei den Staatsangehörigen dieser Vertragspartei gleichgestellt, soweit das Abkommen und sein Schlussprotokoll nichts anderes bestimmen.

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, dass er die Verweigerung der Überweisung als ungerecht empfinde. Die ihm ausbezahlten Taggelder habe er nicht auf eigenen Wunsch erhalten. Überdies handle es sich bei den Taggeldern nur um einen geringfügigen Betrag (Fr. 427.-) und andere Leistungen im Zusammenhang mit der

Invalidenversicherung seien nicht bezogen worden. Er sei im Übrigen bereit, den entsprechenden Betrag in die IV zurückzubezahlen, um eine Überweisung zu gewährleisten (BVGer-act. 1).

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hält im Rahmen ihrer Vernehmlassung insbesondere fest, dass der Beschwerdeführer den Erhalt der Taggeldleistungen nicht bestritten und er damals kein Rechtsmittel eingelegt habe. Eine Beitragsüberweisung scheidet aufgrund dessen in Anwendung von Art. 10a des Sozialversicherungsabkommens aus (BVGer-act. 7).

#### **E. 5.1**

In Abweichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (vgl. E. 3 hievor) besagt Art. 10a Abs. 1 des Sozialversicherungsabkommens, dass türkische Staatsangehörige verlangen können, dass die zu ihren Gunsten an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge an die türkische Sozialversicherung überwiesen werden, sofern ihnen noch keine Leistungen aus der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gewährt worden sind, und vorausgesetzt, dass sie die Schweiz verlassen haben, um sich in der Türkei oder einem Drittstaat niederzulassen.

#### **E. 5.2**

Die von der schweizerischen Invalidenversicherung gewährten Leistungen werden im dritten Kapitel des ersten Teils des IVG (SR 831.20) aufgeführt. Es sind dies: die Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG), die Eingliederungsmassnahmen und Taggelder (Art. 8 - 25 IVG), die Renten (Art. 28 - 40 IVG), die Hilflosenentschädigung (Art. 42 - 42ter IVG) und der Assistenzbeitrag (Art. 42quater - 42octies IVG).

#### **E. 5.3**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner ständigen Praxis wiederholt dargelegt, dass jegliche von der AHV/IV gewährten Leistungen - insbesondere auch in der Vergangenheit ausgerichtete Taggelder - eine vom Beschwerdeführer beantragte Beitragsüberweisung gemäss Art. 10a Abs. 1 des Sozialversicherungsabkommens ausschliessen (vgl. etwa BVGer Urteile C-6411/2018 vom 25. März 2019; C-6192/2014 vom 16. Juni 2015; C-3955/2014 vom 15. September 2015; C-4125/2013 vom 19. Mai 2015).

#### **E. 5.4**

Es ist aktenkundig, dass dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 20. Juli 2007 für den Zeitraum vom 6. Juni 2006 bis zum 9. Juni 2006 IV-Taggelder ausgerichtet worden sind (SAK-act. 10), was dieser auch nicht bestreitet. Anhaltspunkte dafür, dass die entsprechende Verfügung nicht in Rechtskraft erwachsen sein sollte, sind überdies keine aktenkundig. Es ist damit erstellt, dass der Beschwerdeführer die entsprechenden Taggelder bezogen hat. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe für seine Beschwerde, wie namentlich die Geringfügigkeit des bezogenen Betrages oder die behauptete Unfreiwilligkeit des Empfanges der Leistungen bei einer seit längerer Zeit rechtskräftigen Verfügung sind unbehelflich, da die Beanspruchung eines Taggeldes ohne die Erfüllung weiterer Kriterien einer Überweisung der Beiträge ex lege entgegensteht. Ebenso wenig kann seinem Antrag stattgegeben werden, die bezogenen Leistungen nachträglich an die IV zurückzuzahlen, zumal eine entsprechende Möglichkeit weder im Abkommen noch im Gesetz vorgesehen ist. Die Überweisung seiner geleisteten Beiträge an die türkische Sozialversicherung gemäss Art. 10a Abs. 1 des Sozialversicherungsabkommens scheidet

vor diesem Hintergrund aus.

#### **E. 5.5**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

#### **E. 6.1**

Vorliegend handelt es sich nicht um eine Streitigkeit über Leistungen, weshalb sich die Kosten für das Beschwerdeverfahren nach Art. 63 VwVG richten (Art. 85bis Abs. 2 Satz 2 AHVG). Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen. Diese sind auf Fr. 400.- festzusetzen. Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

#### **E. 6.2**

Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.